

Der Vorstand der Arbeitsgemeinschaft der Jungsozialistinnen und Jungsozialisten in der SPD Unterbezirk Borken hat sich am 30. 11. 2019 folgende Geschäftsordnung gegeben:

**Geschäftsordnung des Vorstandes
der Arbeitsgemeinschaft der Jungsozialistinnen und Jungsozialisten in der SPD
des Unterbezirkes Borken**

1. Zusammensetzung des Unterbezirksvorstandes

Stimmberechtigte Mitglieder des Vorstandes sind die auf der ordentlichen Unterbezirkskonferenz gewählten oder auf einer außerordentlichen Unterbezirkskonferenz nachgewählten Personen bis zum Zeitpunkt der nächsten ordentlichen Unterbezirkskonferenz. Der Vorstand kann weitere nicht-stimmberechtigte Mitglieder kooptieren.

2. Einberufung des Unterbezirksvorstandes

Der bzw. die Vorsitzende lädt zu den Sitzungen des Vorstandes ein. Ist der bzw. die Vorsitzende verhindert, erfolgt die Einladung durch die stellvertretenden Vorsitzenden. Die Einladung erfolgt via E-Mail mit den nötigen Angaben zum Ort und Datum sowie mindestens zehn Tage vor der Sitzung. Auf Aufforderung von mindestens 50% des Vorstandes ist der bzw. die Vorsitzende gehalten, innerhalb von einer Woche eine Sitzung einzuberufen, die nicht später als drei Wochen nach Eingang des Antrages stattfinden darf. Sollte der bzw. die Vorsitzende dem Antrag nicht fristgerecht nachkommen, erfolgt die Einladung durch die stellvertretenden Vorsitzenden.

3. Versammlungsleitung

Die Versammlungsleitung wird von dem bzw. der Vorsitzenden ausgeübt. Sollte der bzw. die Vorsitzende verhindert sein, wird die Versammlungsleitung von einem bzw. einer stellvertretenden Vorsitzenden ausgeübt.

4. Beschlussfähigkeit

Der Unterbezirksvorstand ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und die Hälfte des geschäftsführenden Vorstandes oder ein Drittel des gesamten Vorstandes anwesend ist. Die Anwesenheit gilt auch bei telefonischer Zuschaltung als gegeben. In Ausnahmefällen kann die Entscheidung über einzelne Beschlüsse auch über ein elektronisches Umlaufverfahren erfolgen, an

dem zur gültigen Beschlussfassung mindestens drei Viertel des Unterbezirksvorstandes teilgenommen haben müssen. Die Feststellung der Beschlussfähigkeit erfolgt nur auf einen Antrag hin.

5. Protokollführung

Zu jeder Sitzung des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, das die wesentlichen Aussagen und Ergebnisse zusammenfasst sowie die Beschlüsse im Wortlaut wiedergibt. Dem Protokoll gehören ferner die Ortsmodalitäten, eine Anwesenheitsliste, die Tagesordnung und eine Übersicht der Anträge an. Darüber hinaus kann jedes Mitglied verlangen, dass ein Diskussionsbeitrag im Wortlaut aufgeführt wird. Das Protokoll ist vom Schriftführer bzw. von der Schriftführerin und dem bzw. der Vorsitzenden zu unterzeichnen sowie den Mitgliedern des Unterbezirksvorstandes vor der nächsten Sitzung zukommen zu lassen. In der nächsten Sitzung ist über die Genehmigung des Protokolls abzustimmen.

6. Öffentlichkeit

Die Sitzungen des Vorstandes sind grundsätzlich parteiöffentlich und für die Mitglieder des Unterbezirkes Borken offen. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder des Vorstandes. Auf einstimmigen Beschluss der Mitglieder des betreffenden Gremiums dürfen auch Nicht-Mitglieder an der Sitzung oder an Teilen der Sitzung des Vorstandes teilnehmen.

7. Tagesordnung

Der Einladung zu den Sitzungen des Vorstandes ist eine vorläufige Tagesordnung beizugeben. Über die vollständige Tagesordnung und die Aufnahme weiterer Tagesordnungspunkte ist zu Beginn der jeweiligen Sitzung abzustimmen.

8. Anträge zur Geschäftsordnung

Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit mündlich gestellt werden. Die Beschlussfassung über Anträge zur Geschäftsordnung erfolgt, wenn je eine Person die Möglichkeit hatte, maximal eineinhalb Minuten für und ggf. gegen den Antrag zu sprechen. Anträge zur Geschäftsordnung müssen innerhalb von fünf Minuten abgehandelt sein. Weitet sich eine Diskussion zeitlich zu sehr aus, so kann jedes Mitglied den Schluss der Rednerliste, den Schluss der Debatte

oder die Vertagung der Debatte beantragen. Jedes Mitglied hat das Recht, die Einhaltung der Geschäftsordnung zu fordern.

9. Anträge

Anträge an den Vorstand können durch jedes Mitglied des Juso-Unterbezirkes Borken gestellt werden, indem sie an den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende geschickt werden oder dem gesamten Vorstand mitgeteilt werden. Anträge sind spätestens sieben Tage vor der Vorstandssitzung zu stellen, damit sie vor der Sitzung über die für die Vorstandsarbeit genutzten Medien allen Mitgliedern des Unterbezirksvorstandes zugänglich gemacht werden können. Ist ein Antrag fristgerecht eingegangen, muss auf der Sitzung des Unterbezirksvorstandes über dessen Annahme abgestimmt werden.

10. Redeordnung

Die Redezeit jedes Redners und jeder Rednerin beträgt pro Wortmeldung höchstens drei Minuten. Innerhalb der Redeliste werden erstmalige Wortmeldungen bevorzugt berücksichtigt. Die Redeliste erfolgt geschlechterquotiert, solange wie es Wortmeldungen von beiden Geschlechtern gibt. Von diesen Regeln kann nur unter Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder abgewichen werden. Der Versammlungsleiter bzw. die Versammlungsleiterin fungiert als Moderator bzw. Moderatorin der Diskussion. Berichterstatter können unabhängig von der Redeliste das Wort erhalten. Der Versammlungsleiter bzw. die Versammlungsleiterin hat jederzeit das Recht, zu Sach- und Rechtsfragen Stellung zu beziehen.

11. Abstimmungen

Abstimmungen erfolgen über das Handzeichen. Ein Beschluss gilt als gefasst und ein Antrag gilt als angenommen, wenn mehr als die Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zustimmen. Auf Antrag mindestens eines Unterbezirksvorstandsmitglieds ist eine Abstimmung geheim durchzuführen.

12. Ordnungsweisungen

Weder die Versammlungsleitung noch ein anderes Mitglied darf ein redendes Mitglied unterbrechen, es sei denn, dass es hinsichtlich der Geschäftsordnung zur Ordnung gerufen werden muss. Die Versammlungsleitung soll die Redenden dahingehend unterrichten, sich in ihren Ausführungen kurz zu fassen. Spricht ein Mitglied nicht zur Sache, so hat die Versammlungsleitung es dazu aufzufordern.

Bleibt diese Aufforderung erfolglos, so hat sie ihm das Wort zu entziehen. Verletzt jemand die Sitten des angemessenen Umgangs miteinander im Sinne der Sozialdemokratie und des Grundgesetzes, gleich welcher Art, so hat die Versammlungsleitung ihm einen Ordnungsruf zu erteilen. Erhält ein Mitglied einen zweiten und dritten Ordnungsruf, so kann die Versammlungsleitung ihm das Wort entziehen, vorausgesetzt, er wurde beim zweiten Ordnungsruf darauf hingewiesen. Über die Berechtigung der Ordnungsrufe und Wortentziehung entscheidet auf Antrag des bzw. der Betroffenen der Unterbezirksvorstand. An der Beschlussfassung des Wortentzuges darf der bzw. die Betroffene nicht teilnehmen.

13. Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit ihrer Annahme durch Beschluss des Unterbezirksvorstandes des Juso-Unterbezirkes Borken inkraft und bleibt bis zur Annahme einer neuen Geschäftsordnung bestehen.